



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/018-2025#023
Datum: 28.01.2026

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Plangenehmigungsbeschlusses
vom 12.02.2025, Az.: 641pa/052-2024#038
„DB Regio Werkstatt Köln-Nippes- Neubau Umfahrgleis“**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„1.Planänderung zu DB Regio Werkstatt Köln-Nippes
Neubau Umfahrgleis“**

in der Stadt Köln

Bahn-km 4,933 bis 5,610

der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze)

**Vorhabenträgerin:
DB Regio AG
Infrastrukturmanagement, R.RR-NW-BT I
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Hinweise	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Naturschutz und Artenschutz	4
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	7
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	7
A.7	Sofortige Vollziehung	7
A.8	Gebühr und Auslagen	7
A.9	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Naturschutz und Artenschutz	10
B.5	Gesamtabwägung.....	10
B.6	Sofortige Vollziehung	10
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB Regio AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „1. Planänderung zu DB Regio Werkstatt Köln-Nippes - Neubau Umfahrgleis“ in der Stadt Köln, Bahn-km 4,933 bis 5,610 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze), wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen genehmigt. Von der Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der genehmigte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der 1. Planänderung ist die Anpassung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, da im Mai 2025 erste Nachweise von drei Individuen der streng geschützten Zauneidechse innerhalb des Baufeldes für das Umfahrgleis kartiert wurden.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigungsbeschluss vom 12.02.2025 genehmigten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 28.07.2025, 8 Seiten	ergänzt Anlage 1, genehmigt
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 28.07.2025, 54 Seiten	ersetzt Anlage 7.1, genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter, Druckdatum: 17.07.2025, 16 Seiten	ersetzt Anlage 7.2, genehmigt
7.3.1	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 7.3.1, genehmigt
7.3.2	Maßnahmenplan (trassennah) Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 7.3.2, genehmigt
7.3.3	Maßnahmenplan (trassenfern, Übersicht) Planungsstand: 28.07.2025, Maßstab 1 : 5.000 / 1 : 50.000	ersetzt Anlage 7.3.3, genehmigt
7.3.4	Vertrag über den Erwerb von ökologischen Werteinheiten	ersetzt Anlage 7.3.4, genehmigt

A.3 Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Plangenehmigung vom 12.02.2025, Az.: 641pä/018-2025#023, für das Vorhaben „DB Regio Werkstatt Köln-Nippes- Neubau Umfahrgleis“ in der Stadt Köln, Bahn-km 5,000 bis 5,800 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg gelten fort, soweit sie nicht durch die in diesem Bescheid genehmigte Planänderung angepasst werden.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7.1) vom 28.07.2025 und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1) vom 28.07.2025, fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_V Wiederherstellung des Gras- und Krautsaumes
- 002_V Wiederherstellung der Funktionsgrünflächen
- 003_CEF Verlegung der Habitatflächen für Zauneidechsen

- 004_ÖK Anteilige Inanspruchnahme des Ökokontos "Dünnwald" der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften
- 005_VA Vergrämung von Reptilien aus dem Baufeld
- 006_VA Errichtung eines Reptilienschutzzauns
- 007_VA Abfangen und Umsiedeln von Reptilien aus dem Eingriffsbereich
- 008_A_CEF Neuanlage eines Gras- und Krautsaumes mit Reptilienhabitaten

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Zur Maßnahme 001_V:

- Die bauzeitlich genutzten Flächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt und extensiv gepflegt. Auf den Flächen erfolgen kein Oberbodenauftrag, keine Ansaaten und keine Anpflanzungen. Sie werden ausschließlich extensiv gepflegt.

Zur Maßnahme 002_V:

- Die bauzeitlich genutzten Flächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt. Die Funktionsgrünflächen im Zwischengleisbereich und am nördlichen Ausläufer der Außenreinigungsanlage werden durch Initialansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung trockener nährstoffarmer Standorte neu eingesät.

Zur Maßnahme 003_CEF:

- Für die Zauneidechse und andere Wärme liebenden Arten wurden im Bereich der ehemaligen Gleisanlagen großflächige Rückzugs- und Ausweichhabitate (Lese-stein- und Totholzhaufen) angelegt. Die bestehenden Habitate innerhalb des Bau-feldes werden im Vorfeld der Baumaßnahme außerhalb des Bau-feldes verlegt. Die Maßnahme 003_CEF soll als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maß-nahme) vor Baubeginn umgesetzt sein. Vor der Verlegung der Habitate sind die Maßnahmen zur Vergrämung (005_VA), die Errichtung eines Reptilienschutz-zau-nes (006_VA) und das Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen (007_VA) durchzuführen. Die Verlegungen der Habitate sind von der Umweltfachlichen Bau-überwachung zu begleiten.

Zur Maßnahme 004_ÖK:

- Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaften setzt derzeit eine Ökokontomaßnahme in Köln Dünnwald um. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften. Als Maßnahmen werden Extensivgrünland mit Gehölzstrukturen auf einem ehemaligen Acker sowie Waldumbau und Nutzungsverzicht im Wald umgesetzt.

Von dem Ökokonto "Dünnwald" werden anteilig 12.116 Wertpunkte nach BKompV erworben, um den Eingriff am RegioWerk auszugleichen.

Zur Maßnahme 005_VA:

- Die Vergrämnungsmaßnahme 005_VA hat vor Maßnahme 006_VA und 003_CEF zu erfolgen. Im gesamten direkten Baufeld ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine gerichtete und sukzessive Vergrämnungsmahd mittels Freischneider oder Balkenmäher durchzuführen.

Zur Maßnahme 006_VA:

- Um das gesamte Baufeld des Umfahrgleises ist ein Reptilienschutzzaun zu installieren. Er ist so aufzustellen, dass Reptilien nicht in das Baufeld bzw. in den Eingriffsbereich einwandern können. Vor der Installation des Schutzzaunes ist eine Vergrämnung mittels einer Mahd durchzuführen (005_VA).

Zur Maßnahme 007_VA:

- Alle Zauneidechsen innerhalb des Eingriffsbereiches sind zur Aktivitätszeit (ab sofort bis Ende September 2025) abzufangen und umzusiedeln. Alle im geplanten Baufeld und auf der BE-Fläche befindlichen Reptilien sind zu sichern und in angrenzende Bereiche außerhalb des geplanten Eingriffsbereiches im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu überführen. Das Abfangintervall ist im Vorfeld mit der UNB festzulegen. Die Maßnahme 007_VA hat nach Maßnahme 006_VA sowie vor und während Maßnahme 003_CEF zu erfolgen.

Zur Maßnahme 008_A_CEF:

- Unmittelbar südwestlich des geplanten Umfahrgleises befinden sich Funktionsgrünflächen im Gleisnebenbereich, auf denen die Ansaat eines Gras- und Krautsaumes (Blühwiese) und die Anlage von Totholzhaufen und Sandlinsen erfolgt. Die Herrichtung erfolgt gemäß Maßnahmenplan trassennah (Unterlage 7.3.2). Die Flächen werden ausschließlich extensiv gepflegt.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids genehmigt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits genehmigten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Plangenehmigungsbeschluss vom 12.02.2025, Az.: 641pä/018-2025#023, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Plangenehmigung für das Vorhaben „DB Regio Werkstatt Köln-Nippes - Neubau Umfahrgleis“, in der Stadt Köln, Bahn-km 5,000 bis 5,800 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg erteilt.

Gegenstand der 1. Planänderung ist im Wesentlichen die Anpassung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, da im Mai 2025 erste Nachweise von drei Individuen der streng geschützten Zauneidechse innerhalb des Baufeldes für das Umfahrgleis kartiert wurden.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Regio AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.08.2025, Az. R.RR-NW-BT E-KN, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.08.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.11.2025, Az. 641pä/018-2025#023, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor genehmigt worden ist. Bei der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 2 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden. Durch die geänderten Maßnahmen 003_CEF und 004_ÖK sowie die ergänzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bleiben Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Regio AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 14a UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen des Erläuterungsberichts sowie des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne sowie der Maßnahmenpläne „trassennah“ und „trassenfern“ und des Ökokontovertrags schränken weder deren Funktion noch deren Kapazität ein und stellen keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojekts dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Artenschutz

Die Einhaltung der in dieser Planänderung unter A.4.1 genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Beschlusses bzw. wurden teilweise bereits im Zuge des Verfahrens in die Planunterlagen eingearbeitet und sind nun Bestandteil der plangenehmigten Unterlagen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie dient dazu, dass das mit Plangenehmigungsbescheid vom 12.02.2025, Az.: 641pä/018-2025#023 zugelassene Bauvorhaben verwirklicht werden kann. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebüh-

renverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 28.01.2026

Az. 641pä/018-2025#023

VMS-Nr. 3542597

Im Auftrag

(Dienstsiegel)